

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2014/018

freigegeben am **20.03.2014**

GB 3

Sachbearbeiter/in: **Herr Jörn Rabius**

Datum: 21.02.2014

Spielplatzkonzept der Gemeinde Rastede

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	31.03.2014	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	13.05.2014	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die Festlegung der Kategorien für die gemeindeeigenen Kinderspielplätze und deren Zuordnung wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der Beratungen des Bauausschusses einen „Musterspielplatz“ zu planen und herzurichten, der die Grundlage für die weitere Ausgestaltung von Kinderspielplätzen in der Gemeinde Rastede bildet.

Sach- und Rechtslage:

Mit Vorlage 2012/242 ist die Erstellung eines Spielplatzkatasters beschlossen worden. Dieses Kataster wurde zwischenzeitlich erstellt. Dabei wurde zugrunde gelegt, dass Spielplätze neben Ausstattungsmerkmalen insbesondere bestimmte Erreichbarkeitsradien erfüllen müssen, damit sie für die typische Hauptnutzergruppe (Kinder im Alter zwischen 3 und 12 Jahren) überhaupt attraktiv für das Aufsuchen dieser Plätze sind. Hierfür wurde in Anlehnung an das frühere Niedersächsische Spielplatzgesetz eine Reihe von Parametern übernommen, wobei hinsichtlich der Erreichbarkeit nicht nur die Entfernung an sich, sondern auch Störungen und / oder Gefahrenpunkte in Form von verkehrsbelasteten Straßen besondere Berücksichtigung fanden.

Spielplätze sind mit einem Bezug zu einem bestimmten Bereich auch der dortigen gesellschaftlichen Entwicklung unterworfen. Folglich gibt es Bereiche im Gemeindegebiet, in denen jedenfalls zurzeit nur sehr wenige oder gar keine Kinder der gewollten Zielgruppe leben. Gleichwohl sind, aufgrund der öffentlichen Zugänglichkeit, die Spielplätze permanent verkehrssicher zu halten, insbesondere auch bezogen auf die technisch und finanziell aufwendigen Spielgeräte.

Würde man, jedenfalls bis zu dem Zeitpunkt in dem erkennbar (wieder) Kinder vorhanden wären, die insoweit nicht benötigten Spielgeräte abbauen und diese Plätze als (bloße) Grünfläche herrichten, wäre immer noch eine Nutzung möglich.

Neben dieser Überlegung zur temporären Auflösung von Spielplätzen gibt es Flächen, die zwar zu einem früheren Zeitpunkt als Spielplatz vorgesehen waren (z. B. als Verpflichtung aus dem früheren Spielplatzgesetz heraus), die allerdings nie hergerichtet wurden. Dies erfolgte in aller Regel (wohl) dann, wenn beispielsweise die Fläche ungünstig lag oder nie nachgefragt wurde oder bereits bei der Errichtung, weil eine zeitnahe Errichtung von neuen Spielplätzen in unmittelbarer Nähe bei Ausweisung neuer Baugebiete vorgenommen wurde, die Inbetriebnahme quasi überflüssig war.

Tatsächlich gibt es diese zum Teil noch in Bebauungsplänen als Spielplatz ausgewiesenen Flächen bis heute. Eine Nachfrage oder ein erkennbarer Bedarf nach einem Spielplatz an dieser Stelle hat allerdings nie bestanden und zeichnet sich auch nicht ab.

Als weitere Unterform nicht mehr benötigter Spielplätze sind die Bereiche zu nennen, die durch Überlagerung mit attraktiveren, neueren Spielplätzen ihre funktionale Bedeutung auch unter Berücksichtigung des Erreichbarkeitsradius verloren haben.

Aus Sicht der Verwaltung erscheint es nicht sinnvoll, diese Flächen über den tatsächlichen Bedarf eines Bereiches hinaus vorzuhalten, da die fehlende Nachfrage aufgrund der Anzahl der wenigen Kinder in einem dann sehr kleinen Bereich - soweit überhaupt noch vorhanden - finanzielle Ressourcen erfordert, die den „Hauptspielplätzen“ in einer Gesamtbetrachtung fehlen.

Die Bereiche, die den vorgenannten Typus eines Spielplatzes (Kategorieziffer 2 = Temporäre Aufgabe / Kategorieziffer 3 = Umwandlung ohnehin nicht genutzter Flächen / sich überlagernder Bereiche) unberücksichtigt lässt, verbleiben als Flächen der Kategorie 1 und damit Spielplätze, die in jedem Falle zu erhalten sind.

Nach Festlegung dieser Kategorie müsste im nächsten Schritt festgelegt werden, welche aktuellen Anforderungen ein solcher Spielplatz erfüllen muss und welche Erkenntnisse hierbei berücksichtigt werden sollten.

Die Kosten für einen Spielplatz belaufen sich heute, obwohl in Einzelfällen sicherlich Verbesserungsbedarf angezeigt wäre, auf über 3.000 €je Platz je Jahr ohne Investitionskosten und damit verbundenen kalkulatorischen Aufwendungen. Soweit also die Anzahl der Spielplätze reduziert werden würde, könnte bei gleichem Aufwand die Wertigkeit der vorhandenen Plätze erhöht werden.

Dies betrifft nicht nur die Infrastruktur, selbstverständlich unter Berücksichtigung von Sandflächen und Spielgeräten einschließlich der Bepflanzung als quasi technische Bestandteile, sondern auch die Einbeziehung aktueller pädagogischer Anforderungen. Denkbar wäre, dass ein „Musterspielplatz“ hergerichtet wird, der bei entsprechender Beschlussfassung die Grundlage für die zukünftige Ausstattung von Spielplätzen in der Gemeinde Rastede darstellen könnte.

Bei der Einordnung der Kinderspielplätze in die verschiedenen Kategorien aus verkehrlicher Sicht wurden zumutbare Entfernungen zugrunde gelegt. In der Anlage 2 ist die Übersicht der Spielplätze mit der Einordnung in die Kategorien 1 – 3 dargestellt. Die fußläufige Verbindung zum Erreichen der Spielplätze liegt in der Größenordnung von bis zu max. 800 m.

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Kriterien ergeben sich für die verschiedenen Einzugsbereiche nachstehende Einordnungen:

Einzugsgebiet I - Hahn Lehmden

Dieses Einzugsgebiet liegt nördlich des Nethener Weges und beinhaltet die Spielplätze Sanddornweg, Rotdornweg und Am Schießstand. Alle Spielplätze sind in die Kategorie 1 einzustufen:

Sanddornweg	Kategorie 1
Rotdornweg	Kategorie 1
Am Schießstand	Kategorie 1

Einzugsgebiet II - Hahn Lehmden

Dieses Einzugsgebiet liegt südlich des Nethener Weges. In diesem Gebiet befinden sich die Spielplätze Lerchenstraße und Rosenstraße. Alle Spielplätze sind in die Kategorie 1 einzustufen:

Lerchenstraße	Kategorie 1
Rosenstraße	Kategorie 1

Einzugsgebiet III - Nethen

Dieses Einzugsgebiet umfasst den Bereich Lange Reihe, Mittelweg, Hirtenweg und Kreyenstraße. In dem Einzugsgebiet gibt es zurzeit keinen Spielplatz. Ein Spielplatz wäre hier sinnvoll, jedoch sind die Bemühungen der Gemeinde bisher an der fehlenden Verkaufsbereitschaft gescheitert.

Einzugsgebiet IV - Rastede

Dieses Einzugsgebiet wird von der Mühlenstraße, der Oldenburger Straße, dem Tegelbusch und dem Bereich Göhlen eingerahmt. Es befinden sich 11 Spielplätze in dem Einzugsgebiet:

Thüringer Straße II	Kategorie 1
Kögel-Willms-Platz	Kategorie 1
Bachstraße	Kategorie 1
Bogenstraße	Kategorie 1
Koppelweg	Kategorie 1
Johann-Hinrich-Wichern-Straße	Kategorie 2
Am Hankhauser Busch	Kategorie 3
Am Brook	Kategorie 3
Thüringer Straße I	Kategorie 3
Am Horstbusch	Kategorie 3
Ziegelstraße	Kategorie 3

Einzugsgebiet V - Kleinenfelde und Rastede II

Das Einzugsgebiet liegt westlich der Oldenburger Straße. In diesem Einzugsgebiet liegen drei Spielplätze: Auf der Raade, Goethestraße und Jan-Eilers-Straße. In diesem Einzugsgebiet werden zwei Spielplätze in die Kategorie 1 und einer in die Kategorie 3 eingestuft:

Auf der Raade	Kategorie 1
Goethestraße	Kategorie 1
Jan-Eilers-Straße	Kategorie 3
Auf der Raade II (zurzeit nur Grünfläche)	Kategorie 3

Einzugsgebiet VI - Leuchtenburg

Dieses Einzugsgebiet liegt im Bereich der Raiffeisenstr., der Autobahn, der Leuchtenburger Str. und der Metjendorfer Straße. In dem Bereich befindet sich der Spielplatz Am Heerweg:

Am Heerweg	Kategorie 1
------------	-------------

Einzugsgebiet VII - Südende I und Südende II

Das Einzugsgebiet liegt westlich der Oldenburger Straße und wird im nördlichen Bereich durch den Buschweg und im westlichen Bereich durch die Bahnlinie begrenzt. In dem Gebiet befinden sich die Spielplätze Morissestraße, Gartenstraße, Stollenkamp und Zum Damm:

Morissestraße	Kategorie 1
Gartenstraße	Kategorie 1
Stollenkamp	Kategorie 1
Zum Damm	Kategorie 1

Einzugsgebiet VIII - Hankhausen

Das Einzugsgebiet liegt östlich der Oldenburger Straße und wird von der Parkstraße und der Straße Am Hardenkamp begrenzt. In dem Gebiet befindet sich ein Spielplatz. Dieser liegt im Baugebiet „Südlich Schlosspark“:

Adelheidstraße	Kategorie 1
----------------	-------------

Einzugsgebiet IX - Lauwstraße

Das Einzugsgebiet liegt im Gebiet des Eichenbruchs. Es befindet sich nur ein Spielplatz in dem Gebiet:

Lauwstraße	Kategorie 1
------------	-------------

Einzugsgebiet X - Loy

Das Einzugsgebiet umfasst den Raum Loy und Barghorn. In diesem doch recht großen Gebiet befinden sich lediglich die Spielplätze Barghorner Weg und Kamphof:

Barghorner Weg	Kategorie 1
Kamphof	Kategorie 1

Einzugsgebiet XI – Wahnbek:

Das Einzugsgebiet liegt westlich der Butjadinger Straße. Hier befinden sich 5 Spielplätze: Willehadstraße, Saalestraße, Oderstraße, Berneweg und Allerstraße:

Willehadstraße	Kategorie 1
Saalestraße	Kategorie 1
Oderstraße	Kategorie 1
Allerstraße	Kategorie 1
Berneweg (zurzeit nur Grünfläche)	Kategorie 3

Einzugsgebiet XII - Wahnbek

Das Einzugsgebiet liegt östlich der Butjadinger Straße. Im Gebiet befinden sich die Spielplätze Fichtenstraße und Eibenstraße:

Fichtenstraße	Kategorie 1
Eibenstraße	Kategorie 1

Finanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen der Sachverhaltsdarstellung wurde bereits ausgeführt, dass die Kosten insgesamt bei über 37 Spielplätzen im Jahr rund 100.000 € ohne Investitionskosten, basierend auf der heutigen Ausstattung und dem heutigen Zustand, betragen. Wesentliche Kostenanteile resultieren vor allem aus von der Rechtsprechung geforderten Verkehrssicherung in Form von regelmäßiger Kontrolle der Funktion der Spielgeräte und des Zustandes des Platzes. Ob und wie sich diese Kosten verändern, kann erst dann beurteilt werden, wenn feststeht, welche Spielplätze tatsächlich verbleiben und welcher Ausstattungsgrad künftig gewünscht ist.

Anlagen:

Anlage 1 – Bestandsverzeichnis

Anlage 2 – Erreichbarkeit der Spielplätze